

**Friedhofsgebührensatzung**  
für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen  
vom 02.06.2020  
Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen  
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistung der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 320 Euro    |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)                              | 950,00 Euro |

#### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung<br>(Ruhezeit 30 Jahre)   | 2.230,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.590,00 Euro |

#### (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)        | 1.280,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 745,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung<br>je Grab und Jahr   | 42,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr | 24,00 Euro    |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 1.065,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr | 35,00 Euro    |

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 1.590,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr | 53,00 Euro    |

**(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Grabbeet und stehendem Grabmal**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)<br>(Ruhezeit 30 Jahre)   | 4.290 Euro    |
| b) Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)<br>(Ruhezeit 30 Jahre) | 3.060,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung<br>je Grab und Jahr                     | 123,00 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr                   | 82,00 Euro    |

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt
- b) Sonst. Dienstbezüge
- c) Unterhaltung der Friedhofsanlagen
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Heizung, Wasser, Strom

- g) Pachtzins
- h) Inventar

## § 6 Bestattungsgebühren\*

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.  
Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Abfahren des überschüssigen Bodens,

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmales. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

### (1) Grundgebühren

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 245,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                              |             |
|    | a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab   | 430,00 Euro |
|    | b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab  | 495,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung  | 185,00 Euro |
| d) | Sonderarbeiten je Stunde   | 35,00 Euro  |

### (2) Besondere Gebühren

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle Bönen, der Kirche in Flierich oder des Fritz-von Bodelschwingh-Hauses und der alten Kirche. | 180,00 Euro |
|    | Benutzung der Leichenkammer Bönen  | 100,00 Euro |
| b) | Ausschmücken des Grabes  |             |
|    | - Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr/Urnen   | 19,00 Euro  |
|    | - Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 38,00 Euro  |

## § 7 Gebühren für Umbettungen\*

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.615,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab   | 400,00 Euro   |

<b>(2)</b>	<b>Umbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b>	
a)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.615,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 Euro
<b>(3)</b>	<b>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>	
a)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.215,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro
<b>(4)</b>	<b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>	
a)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	480,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	185,00 Euro

## § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	52,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	36,00 Euro
(3)	Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung einer Berechtigungskarte	31,00 Euro
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte (Erd) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	45,00 Euro
(5)	Unterhaltung einer Grabstätte (Urne) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.11.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. Juli 2018 außer Kraft.

Die Friedhofsträgerin  
Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen